

**Mandantenblatt zur Aktenanlage**  
**Hinweise zur Abrechnung (§ 49b V BRAO) / Pflichten nach § 2 I Nr. 11 DL-InfoV/**  
**Aktenvermerk über die Vorabbesprechung vor Übernahme des Mandates**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wir freuen uns über Ihren Besuch und das hiermit entgegengebrachte Vertrauen. Um Ihr Mandat schnell und effektiv bearbeiten zu können, bitten wir vorab um einige Angaben (auch, wenn Sie nur eine Beratung wünschen). Diese sind u.a. notwendig, um eine Interessenskollision auszuschließen:

**I. Allgemeine Angaben:**

1. Name/Geburtsname, Vorname (Mandant): \_\_\_\_\_

Geburtstag/-ort: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax/Mobil: \_\_\_\_\_

Vorsteuerabzugsberechtigt:  ja / nein  (bitte ankreuzen)

Beruf/Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ein Versenden per E-Mail auch die Gefahr birgt, dass fremde Dritte Zugriff hierauf nehmen können. Ich bin mit der Führung des E-Mail-

Verkehrs einverstanden:  ja / nein

Für Auszahlung von Fremdgeldern, etwa Erstattungen:

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

2. Rechtsschutzversicherung:  ja / nein  (bitte ankreuzen)

Falls ja, bitte weiter beantworten: Selbstbeteiligung:  ja / nein  ggf. Höhe \_\_\_\_\_

Name der RVS: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_ Schadensnummer: \_\_\_\_\_

Über die Internet-Plattform drebis.de bieten Rechtsschutzversicherungen zum Teil eine beschleunigte Bearbeitung der Deckungszusage an. Ich bin mit der Benutzung einverstanden.  ja / nein

3. Ich wurde über die Möglichkeit, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, informiert und habe ein Hinweisblatt erhalten.

Ich verzichte auf Prozesskostenhilfe  ja / nein  (bitte ankreuzen)

Ich verzichte auf Beratungshilfe  ja / nein  (bitte ankreuzen)

4. Name/Gegner: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

II. Ich bin an einem **Newsletter der Kanzlei** interessiert  ja / nein

III. **Belehrung nach § 49b V BRAO** (Gesetzestext befindet sich auf der Rückseite).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die zu erhebenden Gebühren sich in der Regel nach dem Gegenstandwert bemessen. Bei hohen Gegenstandswerten fallen hohe Gebühren an, bei niedrigen niedrige Gebühren. Ausnahmen: Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,

IV. **Hinweise nach § 2 I Nr. 11 der DurchführungsdienstleistungsVO** (vom 17.05.2010) wurden erteilt, insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, dass und auf welchem Wege die vorgehaltenen Informationen abgerufen werden können und dass diese auf der Homepage nachzulesen sind.

V. **Nun noch eine persönliche Frage, die freiwillig ist: Wie sind Sie auf die Kanzlei aufmerksam geworden?**

- |  |  |  |                                    |
|--|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ich bin bereits Mandant   | <input type="checkbox"/> Anwaltssuchdienst | <input type="checkbox"/> Broschüre/Flyer | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> privater Kontakt          | <input type="checkbox"/> Das Telefonbuch   | <input type="checkbox"/> Zeitungsannonce | .....                              |
| <input type="checkbox"/> Homepage/Internet         | <input type="checkbox"/> Gelbe Seiten      | <input type="checkbox"/> Empfehlung      |                                    |
| <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltung | <input type="checkbox"/> Das Örtliche      |  |                                    |

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mandanten

Diese Vorabbesprechung fand vor Übernahme des Mandates statt.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Rechtsanwältin

## **Hinweise zur Abrechnung (§ 49b V BRAO) / drebis**

### **§ 49b BRAO Vergütung**

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof und beim Oberlandesgericht ausschließlich zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) Der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie der beauftragte Rechtsanwalt. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.

**(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.**

***Ausnahmen i. S. d. § 49 b V BRAO sind u. a. Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren.***

[www.drebis.de](http://www.drebis.de)

Zurzeit nehmen folgende Versicherungen daran teil:

AdvoCard ♦ ARAG ♦ DAS ♦ DEURAG ♦ DEVK ♦ LVM ♦ Hamburg Mannheimer ♦ Roland ♦ WGV ♦ BGV ♦ DMB Rechtsschutz ♦ HDI

## VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

**Rechtsanwältin Beate Stahl, Friedrich-Ebert-Straße 24 , 46535 Dinslaken**

**VOLLMACHT** in der Sache:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sämtliche Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

....., den

.....  
Unterschrift des Auftraggebers

.....  
bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter